

3.3.1.2.

Das Personalitätsprinzip

Das in § 80 Abs. 2 StGB geregelte sogenannte *aktive Personalitätsprinzip* bedeutet, daß die Strafgesetze der DDR für die Bürger der DDR auch dann gelten, wenn sie die Straftat im Ausland begangen haben.

Wer Staatsbürger der DDR ist, bestimmt § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 20. Februar 1967 (GBl. I 1967 Nr. 2 S. 3). Der Begriff Ausland ist im § 30 Absatz 5 StGB in dem Sinne definiert worden, daß darunter alle Staaten und andere Gebiete (zum Beispiel Berlin-West) außerhalb des Staatsgebietes der DDR fallen. Das aktive Personalitätsprinzip wird auch auf Personen angewandt, die als Staatenlose einen ständigen Wohnsitz in der DDR haben und im Ausland eine Straftat begehen.

Dieses Prinzip, das mit Ausnahme der UdSSR auch der Strafgesetzgebung aller anderen europäischen sozialistischen Länder zugrunde liegt, betont die sich aus der Staatsbürgerschaft ergebende enge Bindung jedes Bürgers an seinen sozialistischen Staat und die sich daraus ergebende Treuepflicht bei Auslandsaufenthalten.²³ Das Strafrecht enthält insoweit eine eindeutige Forderung an jeden Bürger der DDR, auch im Ausland seiner staatsbürgerlichen Verantwortung gemäß zu handeln.

Das Personalitätsprinzip wird zugrunde gelegt, wenn ein Staatsbürger der DDR im Ausland eine Handlung begeht, die nach den Strafgesetzen der DDR als Straftat zu beurteilen ist. Es kommt nicht darauf an, daß diese Handlung auch in dem betreffenden ausländischen Staat als Straftat gewertet wird, seine Anwendung setzt also nicht identische Normen im Heimat- und im Tatortstaat voraus. Hat der DDR-Bürger im Ausland zugleich eine Strafrechtsnorm des Tatortstaats verletzt, so kann er von diesem nach dessen Territorialitätsprinzip strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, die Strafsache wird auf der Grundlage entsprechender völkerrechtlicher Vereinbarungen der DDR zur Strafverfolgung angeboten und von ihr übernommen (vgl. näher 3.3.2.). Nach dem eine Doppelbestrafung wegen ein und derselben Straftat verbietenden Grundsatz „ne bis in idem“ legt § 80 Absatz 2 ausdrücklich fest, daß eine im Ausland wegen derselben Handlung bereits vollzogene Strafe im Inlande anzurechnen ist, wenn die DDR die Strafverfolgung durchführt.

3.3.1.3.

Das Schutzprinzip

Nach dem völkerrechtlich anerkannten *Schutzprinzip* hat die DDR die Anwendung der Strafgesetze auf Ausländer ausgedehnt, die im Ausland gesetzlich genau bezeichnete schwere Straftaten gegen die DDR, deren Auslandsrichtungen oder deren Bürger begehen. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs ist also begrenzt dadurch, daß sich die kriminellen Angriffe des Ausländers unmittelbar gegen grundlegende Rechte und Interessen der DDR richten, die durch die Rechtsordnung der DDR geschützt werden. Die Angriffe werden in § 80 Absatz 3 Ziffer 1, 3 und 4 StGB näher beschrieben.²⁴ In Ziffer 4 werden lediglich die Verbrechen gegen die Souveränität der DDR vom Schutzprinzip erfaßt.

Das Schutzprinzip wird, soweit von ihm Verbrechen gegen Bürger der DDR, die deren Rechte und Interessen erheblich beeinträchtigen (Ziffer 3), erfaßt werden, gewöhnlich als passives Personalitätsprinzip bezeichnet. Dieses Prinzip wird in der BRD unter Bezug auf § 5 Nr. 6 des StGB der BRD dazu benutzt, die Strafhoheit der Gerichte der BRD auf Handlungen auszudehnen, die Bürger der DDR im Hoheitsgebiet ihres Staates begangen haben. Und zwar werden Bürger der DDR als Deutsche im Sinne des Bonner Grundgesetzes behandelt, denen das Strafrecht der Bundesrepublik Schutz gewährt.²⁵ Diese These hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes in seinem Urteil vom 26. November 1980 - 3 StR 393/80 (S) - aufgegriffen und weiterentwickelt.²⁶ Im Hinblick auf die in § 5 Nr. 6 StGB der BRD bezeichneten Straftaten hat der Bundesgerichtshof erklärt, daß auch Bürger der DDR als Opfer von Straftaten dem Schutz des „deutschen Strafrechts“ (gemeint ist das Strafrecht der BRD) unterliegen würden. Obwohl nach der ausdrücklichen Regelung des § 5 Nr. 6 sich die Tat gegen einen Deutschen richten muß, „der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat“, interpretiert der Bundesgerichtshof ohne Skrupel, daß Strafhoheit für einen Bürger der DDR nach den Strafgesetzen der BRD auch dann begründet ist, wenn er „eine der genannten Taten an einem Bürger der DDR,

23 Vgl. G. Riege, Die Staatsbürgerschaft der DDR, Berlin 1982, S. 93 f.

24 Vgl. dazu im einzelnen die Erläuterung in: Strafrecht der DDR. Kommentar, Berlin 1981, S. 253 ff.

25 Vgl. H.-H. Jescheck, a. a. O.

26 Veröffentlicht in: Neue Juristische Wochenschrift (München/Frankfurt [Main]), 1981/10, S. 531 ff.